

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen MQuattrolifts GmbH

Stand 01.2017

## 1. Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehalten ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von §310 Abs. 1 BGB.

## 2. Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen durch Auftragsbestätigung annehmen.

(2) Nach Auftragserteilung durch den Kunden und Auftragsbestätigung unsererseits gilt nach 3 Tagen Widerspruchsfrist der Auftrag gemäß Auftragsbestätigung als angenommen. Nachträgliche Änderungen sind mit Mehrkosten verbunden.

(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## 3. Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag ist komplett zu bezahlen. Abzüge oder Sicherheitseinbehalte sind nicht zulässig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 4. Lieferzeit, Lieferverzug

(1) Der Beginn der von uns angegebene Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf zzgl. maximal 2 Wochen die Versandbereitschaftsmeldung erfolgt.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung der Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so sind wir, beginnend ab einem Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen wie Lagerkosten (1,5% vom Warenwert pro Monat) ersetzt zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

(4) Unsere Lieferfrist ist entsprechend unserer Auftragsart unverbindlich und führt bei Überschreitung nicht automatisch zum Verzug. Sollte nach Ablauf der 2 Wochen die Ware nicht fertigmeldet sein und sollte dem Käufer dadurch ein nachweisbarer Schaden entstehen, kann er als Ausgleich dafür für jede weitere vollendete Woche Überschreitung der Lieferfrist eine Pauschale in Höhe von 1% des Warenwertes, insgesamt aber maximal 10% des Warenwertes verlangen.

(5) Sofern ein Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei Nichteinhalten der Lieferzeit aufgrund nicht von uns zu vertretender oder beeinflussbarer Umstände verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

## 5. Gefahrenübergang - Verpackungskosten

(1) Es gilt stets – auch bei frei Haus-Lieferungen – Gefahrenübergang ab Erfüllungsort. Der Gefahrenübergang erfolgt auch mit dem Tag der Meldung der Versandbereitschaft, wenn es aufgrund nicht von uns zu vertretenden Umständen nach der Versandbereitschaftsmeldung zu Versandverzögerungen kommt.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Transporte „frei Haus/Baustelle“ verstehen sich als Transportkostenübernahme unsererseits. Sie verpflichtet uns nicht zu Regulierungen von Transportschäden oder Anlieferungsverzögerungen.

(3) Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Entsorgungskosten trägt der Besteller.

## 6. Mängelhaftung

(1) Der Besteller hat die Ware innerhalb von 8 Tagen nach Versand auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu kontrollieren und Fehlteile oder sichtbare Mängel zu rügen. Spätere Reklamationen von Fehlteilen oder sichtbaren Mängeln z.B. nach der Montage können nicht anerkannt werden.

(2) Mängelansprüche des Bestellers setzen eine unverzügliche, schriftliche Rüge voraus.

(3) Bei Mängeln, die sich auf Umstände vor dem Gefahrenübergang zurückzuführen sind, haben wir die Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wofür uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Reaktion bzw. Fertigung, Versand etc. zu geben hat. Andernfalls sind wir von der Haftung daraus entstehender Folgen befreit.

(4) Nur zur Vermeidung unverhältnismäßig großer Schäden oder Abwendung von Gefährdungen der Betriebssicherheit hat der Besteller das Recht, nachdem er uns sofort verständigt hat, den Mangel zu beseitigen. Jedoch ist Art und Kosten der Beseitigung mit uns abzuklären und schriftlich zu fixieren.

(5) Wir sind von der Haftung für Mangel, Aufwendung und Folgen befreit, wenn der Besteller den Mangel ohne vorherige Rüge oder Absprache der Methode behebt. Dies gilt auch für die Fehlersuche.

(6) Für Folgen unsachgemäßer Nachbesserungen seitens des Bestellers oder Dritter haften wir nicht.

(7) Mängel oder Schäden aufgrund natürlicher Abnutzung, unsachgemäß vorgenommener Eingriffe seitens des Bestellers oder Dritter, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Bedienung, Montage oder Betreiben, fehlerhafter, nachlässiger oder unsachgemäßer Behand-

lung oder Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneter baulicher Gegebenheiten und Umwelteinflüsse sind von unserer Haftung ausgeschlossen.

(8) Bei berechtigten Beanstandungen tragen wir die unmittelbaren Kosten für das Ersatzteil. Austauschteile gehen in unser Eigentum über. Kosten wie Wege- oder Lieferkosten, die durch der Verbringung der Kaufsache vom Erfüllungsort entstehen, trägt der Besteller.

(9) Bei Nachbesserung unsererseits ist uns kostenlos Zugang zur Kaufsache unter Begleitung des Bestellers zu ermöglichen. Der Besteller hat die Arbeiten auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen und ihm vertraglich obliegende Vorleistungen und Bereitstellung von Arbeitsmaterial wie Hebezeuge, Stromanschluss zu erbringen. Können die Arbeiten unsererseits aufgrund von uns nicht vertretbaren Gründen nicht ohne unnötige Verzögerung durchgeführt werden oder stellt sich der Mangel als nicht berechtigt heraus, können wir den uns entstandenen Aufwand geltend machen.

(10) Bei schuldhafter Mitverursachung des Mangels durch den Besteller oder Dritte oder Verstoß gegen seine Schadensvermeidungs- und Minderungspflicht, haben wir einen der Mitverursachung des Bestellers entsprechenden Schadensersatzanspruch.

(11) Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte, angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolglos verstreicht. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich das Recht zur Minderung des Kaufpreises zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.

(12) Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(13) Werden seitens des Bestellers oder Dritter in von uns gelieferte Produkte Ersatz- oder Austauschteile eingebaut, die nicht über uns erworben werden, so sind wir von der Haftung und Gewährleistung für das Teil und für alle mit dem Teil direkt oder indirekt verbundenen Eigenschaften, Teile, Mängel und Schäden befreit.

(14) Soweit nicht vorstehend anders geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

(15) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## 7. Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.

(2) Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 8. Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss er diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß §771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu kaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrags (inkl. MWSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt.

Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag inkl. MWSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag inkl. MWSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## 9. Gerichtsstand - Erfüllungsort

(1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist München Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.